



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Nagel
- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.073
Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
20.04.2017

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
36.2/AS-16-002

Datum Ansprechpartner/in
02.05.2017 Dr. Hauke Behr

Gehölzrodungen und Baumfällungen auf dem Gebiet des B-Plans Nr. 102 „Fokkerwerke Schweriner See“

Sehr geehrte Frau Nagel,

im Folgenden möchte ich Ihre Fragen zu den Gehölzrodungen auf dem Gelände der ehemaligen Fokkerwerke in der Bornhövedstraße beantworten.

- 1. Warum konnte der Gehölz- und Baumbestand des Geländes nahezu vollständig beseitigt werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt zum B-Plan lediglich ein Aufstellungsbeschluss vorlag und in dieser Phase des B-Plan-Verfahrens kein Recht vorliegt, Gehölze und Bäume zu beseitigen?**

Die Rodung der Gehölze – im wesentlichen Gebüsch und kleinere Bäume – im nördlichen Bereich des B-Plangebietes erfolgte aufgrund der erforderlichen Altlastensanierung. Bei den Flurstücken 65/1, 65/2 und 66 (Bornhövedstraße 95, „Fokkerhalle“) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 5 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) um Altlastenflächen. Grund hierfür sind auf dem gesamten Grundstück vorkommende teerhaltige Auffüllungen mit Mächtigkeiten zwischen 0,3 und 0,5 m, bei denen in einer orientierenden Altlastenuntersuchung 2012 stark erhöhte Bodenbelastungen mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nachgewiesen wurden. Vor einer Umnutzung des Grundstücks war daher eine Altlastensanierung des gesamten Grundstückes unter fachtechnischer Begleitung durch einen Altlastensachverständigen notwendig. Dies war dem Investor im Voraus auch bekannt. Die Altlastensanierung hatte bereits jetzt schon zu erfolgen, da sie Grundvoraussetzung für zukünftige Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Nachnutzung des Grundstücks, wie z. B. Bau von Fahrwegen und Parkplätzen um die Fokkerhalle, Bau einer Wohnmobilstellplatzanlage etc., war. Das Hauptaugenmerk aus bodenschutzrechtlicher Sicht war es, die dort seit mehr als 50 Jahren befindlichen Bodenkontaminationen zu entfernen, neue durchwurzelbare Bodenzonen wieder aufzubauen, welche die natürlichen Bodenfunktionen wieder übernehmen können und mögliche Gefahren für weitere Schutzgüter (Wasser, Mensch) abzuwenden.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:		
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33XXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33XXX	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank	BIC COBADE33XXX	IBAN DE83 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Die Fällung der großen Pappeln am Uferbereich erfolgte nach Rücksprache mit der Fachgruppe Naturschutz.

Im Zuge der Gehölzbeseitigungen auf der Altlastenfläche wurden weitere Gehölze im südlichen Plangebiet gleich mit entfernt. Dies geschah bedauerlicherweise ohne Wissen der Verwaltung. Da diese vorgezogene Baufeldfreimachung aber im Winterhalbjahr durchgeführt wurde, sieht die Naturschutzverwaltung nach derzeitigem Kenntnisstand keinen Verstoß gegen arten- und biotopschutzrechtliche Regelungen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz dieser Gehölzstrukturen für die lokale Vogelpopulation muss im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) nachbewertet werden.

2. Lag für die Maßnahmen ein Antrag bei der Verwaltung vor und wenn ja, von welchem Datum?

Mit Datum vom 01.03.2017 wurde beim Fachdienst Umwelt ein Fällantrag für 4 Pappeln auf dem Grundstück Bornhövedstraße 95 eingereicht. Gemäß § 6 Abs. 2a) der Baumschutzsatzung wurde dieser am 02.03.2017 genehmigt.

Für die übrigen Gehölzrodungen, im wesentlichen Gebüsch, lag der Verwaltung kein Antrag vor. Die Beseitigung der Gehölze erfolgte außerhalb der Brutzeit. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren geschützten Bäume beseitigt wurden, war die Maßnahme genehmigungsfrei gewesen.

3. Wenn ein Antrag zur Gehölz- und Baumbeseitigung vorlag, erfolgte eine Genehmigung der Umweltbehörde und wenn ja, mit welchem Datum? Was beinhaltete diese Genehmigung?

Für die vier großen Pappeln am Ufer im südlichen Teil des Plangebietes wurde am 02.03.2017 eine Fällgenehmigung erteilt. Es wurde eine Ersatzpflanzung in Form von zwei standortgerechten Laubbäumen (Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, mit Ballen, durchgehender Leittrieb) beauftragt. Die Prüfung der Artenschutzbelange war vor Beginn der Fällung vorzunehmen. Die Fällung sollte bis spätestens 20.03.2017 abgeschlossen sein.

Für die Beseitigung der weiteren Gehölze wurde keine Genehmigung erteilt.

4. Wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung vorlag, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung kam die Umweltbehörde zu dem Ergebnis, dass der Gehölz- und Baumbestand noch vor Erstellung eines Umweltberichtes und einer artenschutzrechtlichen Prüfung beseitigt werden kann?

Die Fällgenehmigung für die vier Pappeln wurde auf Grundlage des § 6 Abs. 2a) der Baumschutzsatzung erteilt. Unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplanes ist diese Genehmigung zu erteilen, wenn eine entsprechende Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung erfolgt.

5. Welche artenschutzrechtlich relevanten Gehölze befanden sich auf dem Gelände?

Grundsätzlich kommen fast alle Gehölzstrukturen als Lebensraum für Vögel in Frage. Inwieweit der Baumbestand auf dem Grundstück Strukturen wie Höhlen, Spalten oder Risse aufweist, die als Quartier für Fledermäuse eine Rolle spielen, muss im Rahmen des AFB untersucht werden.

6. Welche artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenbestände befinden bzw. befanden sich auf dem Gelände?

Artenschutzrechtlich relevant ist das Plangebiet für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse. Der verbliebene Baumbestand aus Obstbäumen, Birken und Weiden wird im Rahmen der Kartierungen für den AFB auf das Vorkommen von Niststätten bzw. Fortpflanzungsquartieren untersucht.

Der beseitigte Strauchbestand war relevant für Gehölzbrüter wie Amsel, Buchfink, Garten- und Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig u.a.. Der Wert dieser Biotopstrukturen wird im AFB im Rahmen einer Potentialanalyse nachbewertet.

Darüber hinaus hat die Fokkerhalle selbst eine große Bedeutung für die lokale Rauchschwalbenpopulation. Hier nisteten in den vergangenen Jahren zwischen 30 und 40 Rauchschwalbenpaare. Zur Zeit wird durch die Eigentümergemeinschaft im oberen Bereich der Halle eine Einflugmöglichkeit für Rauchschwalben frei gehalten, um eine Nutzung durch die Vögel auch in Zukunft zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier